

Besondere Bedingungen für die Softwareüberlassung (Lizenzvertrag)

RA Consulting GmbH

Zeiloch 6a

76646 Bruchsal

Germany

Tel. 07251/ 9819-500

info@rac.de

Januar 2021 (Version 1.0)



§ 1 Anwendungsbereich

§1.1 RA Consulting überlässt dem Kunden auf Dauer Standard-Softwareprodukte sowie individuelle Anpassungen und Neuentwicklungen von Software nach Maßgabe des Einzelvertrages, der nachfolgenden Besonderen Bedingungen sowie ergänzend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für die Entwicklung von Individualsoftware und die Leistung von Individualprogrammierungen gelten zusätzlich die Besonderen Bedingungen für Werkverträge.

§1.2 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem Einzelvertrag, dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von RA Consulting. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.

§1.3 Für Drittsoftware (auch Open Source) und Daten Dritter, die RA Consulting mitliefert, gelten grundsätzlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers. Der Kunde erhält an der Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind. Enthalten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers Lücken, gelten hilfsweise die Nutzungsregeln in diesen Besonderen Bedingungen entsprechend.

§ 2 Lieferung und Gefahrübergang

§2.1 Die Lieferung der Software (Computerprogramm und Dokumentation) erfolgt dadurch, dass RA Consulting dem Kunden die Software auf Datenträgern überlässt oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt (Download).

§2.2 Der Kunde erhält die Software in Maschinencode (ausführbare Version). Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

§2.3 Der Kunde installiert die Software in seiner Systemumgebung selbst.



§ 3 Nutzungsrechte des Kunden

§3.1 Der Kunde erhält aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Er darf die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannte Software beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis bei der Vertragsart Lizenz-/Kaufvertrag oder Werkvertrag grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit. Hier gilt:

- a) RA Consulting räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich unbefristetes und je Lizenz auf einen Rechner beschränktes Recht ein, die Software in seinem Unternehmen für eigene Zwecke und wie in diesen Besonderen Bedingungen für Software-Lizenzen und im jeweiligen Einzelvertrag beschrieben, zu nutzen.
- b) Der Kunde darf die Software nur für unmittelbar eigene Zwecke einsetzen, insbesondere zur Prüfung der selbst hergestellten Produkte. Insbesondere der Rechenzentrumsbetrieb für andere Unternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, oder die Nutzung der Software durch solche Personen sind nicht erlaubt.
- c) Bei Testinstallationen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen, Dekompilierungen, ein produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.
- d) Vermietung oder sonstige Formen der zeitweisen Überlassung, Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (ASP) und der Rechenzentrums- oder Outsourcing- Betrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software



für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RA Consulting.

- e) Die Unterlizenzierung der Software, also die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ohne Aufgabe der eigenen Lizenz, ist verboten. Die vollständige Übertragung der Lizenz auf Dritte richtet sich nach § 4.
- f) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder entfernen.
- g) Der Kunde darf Änderungen, Erweiterungen und Umarbeitungen der Software höchstens an den dafür von RA Consulting vorgesehenen Stellen durchführen und ansonsten nur in den Fällen sowie in dem Umfang, der durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubt ist. Vor einer Dekompilierung zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software fordert der Kunde RA Consulting schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die hierzu nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den gesetzlichen Grenzen (§ 69e UrhG) zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde RA Consulting eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar RA Consulting gegenüber zur Einhaltung der in diesen Besonderen Bedingungen festgelegten Regeln verpflichtet.

§3.2 Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach §§ 3 und 4, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Wenn RA Consulting Änderungen oder Erweiterungen der Software im Auftrag des Kunden



durchführt, hat dieser an diesen dieselben Nutzungsrechte wie an der Standardsoftware von RA Consulting und insbesondere kein Recht zur Unterlizenzierung an Dritte.

§3.3 Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Besonderen Bedingungen oder des maßgeblichen Vertrages hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so ist RA Consulting berechtigt, die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft (z. B. drohende Unterlizenzierung), RA Consulting im voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Weitergabe

§4.1 Der Kunde darf die Software, die er zur unbefristeten Nutzung erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Lizenzierungen oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), einem Dritten nur einheitlich (bei einer Mehrplatz-Lizenz nur unaufgeteilt als Ganzes) und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Dies gilt auch bei Unternehmensumstrukturierungen.

§4.2 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. RA Consulting wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber RA Consulting zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber RA Consulting schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle sonst erstellten Kopien gelöscht hat oder löschen wird. In keinem Fall darf die Software nach Weitergabe durch den Kunden produktiv eingesetzt werden. Der Kunde



überlässt dem neuen Nutzer die Datenträger und die Dokumentation im Original. Auf Anforderung von RA Consulting wird der Kunde schriftlich erklären, dass er keine Software von RA Consulting mehr hat. RA Consulting kann vom Kunden und vom Dritten, an den die Software weitergegeben wird, eine Bestätigung der in diesem Absatz vorgesehenen schriftlichen Erklärungen durch notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung verlangen; wird diese eidesstattliche Versicherung verweigert, kann die Zustimmung verweigert oder widerrufen werden. RA Consulting ist berechtigt, die Löschung der Software nach Weitergabe im Rahmen eines Audits beim Kunden zu überprüfen; verlangt der Kunde dies, so müssen hierfür unabhängige Sachverständige eingeschaltet werden. RA Consulting kann die Zustimmung zudem verweigern, wenn die Nutzung der Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten und nachvollziehbaren Interessen widerspricht (z. B. Weitergabe an einen Mitbewerber).

§ 5 Aktivierung, Registrierung und Obliegenheiten des Kunden

§5.1 Jeder Nutzer der Software muss sich als Kunde bei RA Consulting registrieren lassen. Bei der direkten Überlassung durch RA Consulting erfolgt diese Registrierung im Rahmen der Bestellung, ansonsten im Rahmen der Weitergabe nach § 4.

§5.2 Bei der Installation der Software wird ein hardwarespezifischer Aktivierungscode generiert. Dieser muss vom Kunden unter Angabe seiner Identität an RA Consulting übermittelt werden. Ist der Kunde bei RA Consulting registriert, wird ihm eine Lizenzdatei und ein Lizenzschlüssel übermittelt, mit denen er die Installation beenden und die Software vertragsgemäß nutzen kann.

§5.3 Auch bei einem bloßen Hardwarewechsel ohne Weitergabe muss die Aktivierungsprozedur wiederholt werden. RA Consulting darf auch in diesen Fällen vor Neuaktivierung entsprechend § 4 Abs. 2 eine Löschungsbestätigung vom Kunden im Hinblick auf die Installation auf der bisherigen Hardware verlangen und ein Audit durchführen.



§5.4 Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Auf die Mitwirkungspflichten des Kunden wird verwiesen (§ 3 der AGB).

§ 6 Lizenzgebühr

RA Consulting überlässt dem Kunden die Software gegen Zahlung der im Einzelvertrag oder im Angebot genannten Lizenzgebühren. Im Übrigen gilt § 5 der AGB.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

§7.1 Wurde die Software dem Kunden unmittelbar von RA Consulting überlassen, so gelten für die Gewährleistung die AGB von RA Consulting (siehe dort die §§ 6 und 7).

§7.2 Wurde die Software von einem Zwischenhändler an einen (End-)Kunden überlassen, stehen diesem Kunden Gewährleistungsansprüche nur gegen den Zwischenhändler zu.

§7.3 Für die Haftung von RA Consulting gilt § 8 der AGB.

§ 8 Beendigung der Nutzungsberechtigung

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist oder dem Kunde ein berechtigtes Interesse am weiteren Besitz zusteht (z. B. Begründung von oder Abwehr gegen Ansprüche). Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber RA Consulting, auf Anforderung von RA Consulting auch durch notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung. Zur Überprüfung besteht auch ein Auditrecht entsprechend § 4 Abs. 2.